Dokumentationshilfe¹ für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen

Nachname:		Geschlecht	Geburtsdatum:	
Vorname:		(m) (w) (d)		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend): Ggf. Sprache für Anschreiben: deutsch deutsch englisch				
Adresse(n):		Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):		
 Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz erfüllt (gilt für Neuaufnahmen² und Bestandsfälle³) 				
	Nachweis über 2 Masernimpfungen für Erwachsene und Kinder (in der Regel ab 2 Jahre)			
	 Kein Nachweis, da Kind jünger als 12 Monate⁴ Ein Nachweis über die Erlangung des altersentsprechenden Impfschutzes (mindestens eine Masernschutzimpfung) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des ersten Lebensjahres vorgelegt; am			
	Nachweis über 1 Masernimpfung bei Kindern jünger als 24 Monate ⁴ Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am (Datum).			
	Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.			
	Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte oder vorübergehende medizinische Kontraindikation ⁴ , aufgrund derer eine Masernschutzimpfung (derzeit) nicht möglich ist. Der Grund der Kontraindikation ist zum			
	Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über altersentsprechenden ausreichenden Impfschutz, Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.			
Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt ist in den genannten Fällen nicht erforderlich.				
2.	Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschut (gilt nur für Neuaufnahmen²)	z nicht erfüllt		
	Es konnte keiner der im vorstehenden Feld aufgeführten Nachweise erbracht werden.			
Oben genannte Person kann deswegen nicht in die Einrichtung aufgenommen (Tätigkeit bzw. Betreuung) werden. Es bedarf daneben keiner Meldung an das Gesundheitsamt. ⁵				

3.	Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt: (gilt nur für Bestandsfälle³)		
	Es wurde bis einschließlich 31.07.2022 ⁶ <u>kein</u> Nachweis erbracht. Die o.g. Person ist allerdings bereits vor dem 01.03.2020 in der Einrichtung tätig oder wird dort betreut.		
	Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am		
4.	Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt (gilt für Neuaufnahmen² und Bestandsfälle³)		
	Es wurde ein Nachweis vorgelegt. Diesbezüglich bestehen jedoch folgende Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit ⁷ :		
	Es wurde <u>kein</u> Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da Kind schulpflichtig. ⁸		
	Es wurde <u>kein</u> Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da zum Aufnahmezeitpunkt eine Ausnahme der obersten Landesbehörde wegen eines Lieferengpasses von Impfstoff galt. ⁹		
	Die Nachkontrolle aufgrund altersbedingt unvollständigem Impfschutz oder einem vorübergehenden Hinderungsgrund war zum		
Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am			
Meldende Einrichtung:			
Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon):			
Ort,	Datum Unterschrift Stempel/Einrichtung		

Hinweise

- ¹ Doppeltatbestände bzw. Mehrfachauswahl sind möglich.
- ² Personen, deren Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung zum Zwecke der Betreuung oder T\u00e4tigkeit erfolgen soll. (Gilt seit dem 01.03.2020). Die Nachweispflicht gilt auch dann, wenn ein Kind nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG von der zust\u00e4ndigen Grundschule verpflichtet worden ist, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von \u00fcber drei Stunden t\u00e4glich eine staatlich gef\u00f6rderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur F\u00f6rderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen.
- ³ Personen, die am 01.03.2020 bereits in der Gemeinschaftseinrichtung betreut wurden und noch werden oder in der Einrichtung am 01.03.2020 tätig waren und noch sind.
- ⁴ Eine Betreuung oder Tätigkeit darf aufgenommen werden, aber erneute Kontrolle ist erforderlich.
- ⁵ Gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel). In diesen Fällen ist eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.
- ⁶ Es handelt sich um eine Ablauffrist. Die Meldung an das Gesundheitsamt darf daher frühestens am 01.08.2022 erfolgen.
- Pei Überzeugung von der fehlenden Echtheit oder inhaltlichen Unrichtigkeit des Nachweises darf keine Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung erfolgen. Ein Nachweis gilt in diesem Fall als nicht erbracht und eine Dokumentation ist in Feld 2 vorzunehmen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt hat nicht zu erfolgen. Dies gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel).
 - Bei **Zweifeln** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit darf eine Aufnahme (Betreuung bzw. Tätigkeit) unter Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.
- Eine Person, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf auch ohne Nachweis im Sinne von § 20 Abs. 9 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden. Diese Ausnahme gilt **nur** für Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen).
- ⁹ Zum Zeitpunkt der Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung galt eine allgemeine Ausnahme der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmte Stelle, da das Paul-Ehrlich-Institut einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.